

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Militair-Strafgesetzbuch und bürgerliche Rechtsverhältnisse der Militair-Personen betreffende Bestimmungen für das Großherzogthum Oldenburg, nebst der Einführungsverordnung

Hayessen, ...

Oldenburg, 1862

[2.] [Promulgationspatent vom 7. September 1861]

urn:nbn:de:gbv:45:1-7454

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen &c. &c.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetze für das Großherzogthum:

- I. das nachstehende Militärstrafgesetzbuch mit vier Anhängen,
- II. die nachstehenden Bürgerliche Rechtsverhältnisse der Militärpersonen betreffenden Bestimmungen.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg,
den 7. September 1861.

Peter.

(L. S.)

von Rössing.

Lier.

Erster Theil.**Allgemeine Bestimmungen.****Erster Titel.****Von den Militairpersonen, den Gesetzen, welchen sie unterworfen sind, und den Arten der Gesetz-
übertretungen derselben.****1. Begriff der Militairpersonen.****Art. 1.****Regierungs-Motive:**

1. Nach Art. 20. des Gesetzes vom 2. April 1855 (Gesetzsammlung Bd. 14. pag. 593.) bleiben die zur Disposition gestellten Militairpersonen in ihren bisherigen Rechtsverhältnissen, mithin auch hinsichtlich der Gesetze und Behörden, und müssen als bei der Fahne befindlich betrachtet werden, sofern ihnen nicht ein Urlaub auf unbestimmte Zeit ertheilt ist.
2. Ziff. 7. Nach dem Pensionsreglement vom 24. Decbr. 1838 waren die Pensionisten zum Wiedereintritt verpflichtet. Das Gesetz vom 2. April 1855 hat jenes Reglement aufgehoben; wenn indeß die in Ruhestand versetzten Militairpersonen freiwillig eine Dienstfunction wieder übernommen haben, so müssen sie wieder unter die Militairgesetze und Gerichte treten, und zwar allgemein. Eine Unterscheidung oder Beschränkung nach der Art der übernommenen Functionen würde zu einer unzumuthbaren Casuistik führen. Und während der übernommenen Functionen müssen sie als bei der Fahne befindlich betrachtet werden. (Art. 10.)

Militairpersonen sind, einschließlich der zur Disposition gestellten:

1. alle Officiere, Unterofficiere, Hautboisten, Spielleute und Gemeine des Großherzoglichen Truppencorps;
2. die Büchschmiede und sonstige, nach dem Etat angestellte Handwerker;
3. die Militairbeamten, welche aus der Militaircasse besoldet werden;
4. die etatsmäßigen Reitknechte der berittenen Officiere;